

Vertrag

zur Gewährung von Zuschüssen zur Erstausrüstung von Neuimkern

zwischen (Verband):

und

Name:

Anschrift:

1. Auf der Grundlage des eingereichten Antrages sowie der bezahlten Originalrechnungen mit den dazugehörigen Zahlungsnachweisen wird eine Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 50 v.H. in Form eines Zuschusses gewährt.

Die zuschussfähigen Ausgaben betragen EURO.

Die Höhe des Zuschusses beträgt EURO.

2. Zweck der Zuwendung ist die Erstausrüstung von Imkereien mit Standort im Land Brandenburg mit Ausrüstungsgütern sowie maximal 3 Bienenvölkern.

Für die bezuschussten Ausrüstungsgüter besteht eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ab Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages durch den begünstigten Imker. In diesem Zeitraum sind die Ausrüstungsgüter zweckentsprechend zu verwenden und dürfen nicht veräußert, vermietet oder verpachtet werden.

3. Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert im Einzelnen 400 EURO übersteigt, sind zu inventarisieren.
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Fördermittel ausreichenden Imkerverband (im folgenden Verband genannt) anzuzeigen, wenn
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

- die inventarisierten Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
5. Der Verband sowie die Bewilligungsbehörde für diese Förderung sind auch nach Abschluss des Förderverfahrens berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und die Verwendung der Zuwendung sowie die Übereinstimmung der vorhandenen Anzahl zur Anzahl der jährlich gemeldeten Bienenvölker durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
6. Die Dienststellen der Europäischen Kommission, der Landesrechnungshof sowie die zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt die Verwendung der Mittel zu prüfen.
7. Die Zuwendung ist an den ausreichenden Verband zu erstatten, soweit sie nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
Dies gilt insbesondere, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben).
- Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Mitteilungspflichten (nach Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird.
- Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn
- die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid widerruft, auf dessen Grundlage diese Förderung erfolgt,
 - Gründe für einen Rücktritt eines oder beider Vertragsnehmer von diesem Vertrag anerkannt werden.
8. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Maßgebend für die Berechnung ist die Zeit von der Auszahlung bis zum Datum der Erstattung.

.....
Datum / Unterschrift
Imker

.....
Datum/Unterschrift
Verband